

# Satzung „Förderverein Fröbelschule Ellrichshausen“

## – FFE –



### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fröbelschule Ellrichshausen“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Ellrichshausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Fröbelschule in Ellrichshausen.
- (2) Der Verein verfolgt im Einzelnen folgende Ziele:
  - 1 Grundsätzliche Ziele sind die ideelle, finanzielle und projektbezogene Förderung der Fröbelschule sowie der Schüler/Innen.
  - 2 z.B. Förderung sozialer Fähigkeiten, Förderung der Berufsorientierung, Förderung von Schüler/Innen aus Familien mit geringem Einkommen.
  - 3 Durch die Gründung des Vereins wird die Verpflichtung des Schulträgers – Landkreis Schwäbisch Hall – zum Tragen des gesetzlichen Schulaufwandes nicht berührt.
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch  
z.B. Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen, Lerngänge, Theaterbesuche, Sportveranstaltungen, Schullandheimaufenthalte, Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen welche über die Trägerangebote hinaus gehen, bessere Vernetzung der Fröbelschule in der Öffentlichkeit, Gewinnung von Praktikumsplätzen bzw. Paten für die Berufsschulstufenschüler, Förderung eigener Projekte und/oder Aktivitäten welche über die Schulträgeraufgabe hinaus gehen, Förderung und Stärkung der Identifikation mit der Schule und aller am Schulleben Beteiligten.
- (4) Der Förderverein vertritt auch die Interessen der Eltern im Sinne des §2 Abs. (1) nach außen.

### §3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Es besteht kein Stimmrecht bei Minderjährigen.

- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Neben den aktiven Mitgliedern können auch fördernde und korrespondierende Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Rückstand des Mitgliedsbeitrages, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag wird per Lastschrift erhoben.
- (2) Spenden und Drittmittel werden nur im Sinne des Vereins verwendet.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand mit Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 EURO (in Worten: fünfhundert EURO) die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern eingeholt werden muss.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder und Beiräte werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- 1 Führung der laufenden Geschäfte
  - 2 Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - 3 Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 4 Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - 5 Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - 6 Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch einfachen Brief an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse einberufen. Eine Veröffentlichung im zuständigen Gemeindeblatt und der Tagespresse sollte erfolgen. Die Einladung muss Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung beinhalten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - 1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - 2 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - 3 Entgegennahme des Kassenberichts
  - 4 Entgegennahme des Jahresberichts
  - 5 Festlegung einer Beitragsordnung
  - 6 Beschlussfassung über Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

## **§10 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist, unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses, ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Protokolle und Berichte der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

#### **§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **OFFENE HILFEN, Salinenstraße 32 in 74523 Schwäbisch Hall**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 21. Januar 2010 in Ellrichshausen von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 09. November 2009.